

Windenergie Rieste GmbH & Co. KG

Rieste

Bericht über die Prüfung
des Jahresabschlusses
zum 31. Dezember 2019

PKF FASSELT SCHLAGE

Partnerschaft mbB
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft
Rechtsanwälte



Schifferstraße 210 | 47059 Duisburg
Tel. +49 203 30001-0 | Fax +49 203 30001-50
www.pkf-fasselt.de

Windenergie Rieste GmbH & Co. KG

Rieste

Bericht über die Prüfung
des Jahresabschlusses
zum 31. Dezember 2019

Inhaltsverzeichnis

	Seite
1. Prüfungsauftrag	1
2. Wiedergabe des Bestätigungsvermerks	2
3. Grundsätzliche Feststellungen	7
3.1. Wirtschaftliche Grundlagen	7
3.2. Lage des Unternehmens	7
4. Prüfungsdurchführung	7
4.1. Gegenstand der Prüfung	7
4.2. Art und Umfang der Prüfung	8
5. Prüfungsfeststellungen zur Rechnungslegung	9
5.1. Buchführung und weitere geprüfte Unterlagen	9
5.2. Jahresabschluss	9
6. Gesamtaussage des Jahresabschlusses	10
7. Feststellungen zu Erweiterungen des Prüfungsauftrages nach § 6b Abs. 3 EnWG	11
8. Feststellungen zu Erweiterungen des Prüfungsauftrags	11
9. Schlussbemerkungen	12

Anlagen	Nr.	Seiten
Bilanz zum 31. Dezember 2019	1	2
Gewinn- und Verlustrechnung für die Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 2019	2	1
Anhang für das Geschäftsjahr 2019	3	1 - 5
Rechtliche Grundlagen	4	1 - 3
Feststellungen im Rahmen der Prüfung nach § 53 Haushaltsgrundsätzegesetz	5	1 - 15
Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften vom 1. Januar 2017 des Instituts der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V.		
sowie		
Besondere Auftragsbedingungen PKF Fasselt Schlage Partnerschaft mbB Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft Rechtsanwälte vom 1. Januar 2018		

Abkürzungsverzeichnis

Abs.	Absatz
AG	Aktiengesellschaft
EEG	Gesetz für den Ausbau erneuerbarer Energien
EE-Management	EE-Management-GmbH, Osnabrück
EnWG	Energiewirtschaftsgesetz
GmbH	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
HGB	Handelsgesetzbuch
HGrG	Haushaltsgrundsätzegegesetz
HRA	Handelsregister Abteilung A
HRB	Handelsregister Abteilung B
IDW	Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V., Düsseldorf
PS	Prüfungsstandard des IDW
SWO	Stadtwerke Osnabrück AG, Osnabrück
Windenergie Rieste	Windenergie Rieste GmbH & Co. KG, Rieste

1. Prüfungsauftrag

Die allein zur Geschäftsführung und Vertretung der

Windenergie Rieste GmbH & Co. KG, Rieste,
(im Folgenden auch Gesellschaft genannt)

berechtigte EE-Management GmbH hat uns als den durch Gesellschafterbeschluss vom 5. Juni 2019 gemäß § 318 Abs. 1 Satz 1 HGB gewählten Abschlussprüfer am 22. November 2019 beauftragt, den Jahresabschluss der Gesellschaft zum 31. Dezember 2019 (Geschäftsjahr vom 1. Januar 2019 bis 31. Dezember 2019) unter Einbeziehung der Buchführung gemäß §§ 316 ff. HGB sowie die Einhaltung der Pflichten zur Rechnungslegung nach § 6b Abs. 3 EnWG gemäß § 6b Abs. 5 EnWG für das Geschäftsjahr 2019 zu prüfen.

Der Prüfungsauftrag ist um die Prüfung nach § 53 HGrG erweitert.

Der vorliegende Bericht ist an die geprüfte Gesellschaft gerichtet.

Wir bestätigen gemäß § 321 Abs. 4a HGB, dass wir bei unserer Abschlussprüfung die anwendbaren Vorschriften zur Unabhängigkeit beachtet haben.

Für die Ausführung dieses Auftrags und unsere Verantwortlichkeit sind, auch im Verhältnis zu Dritten, die diesem Bericht beigefügten Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften vom 1. Januar 2017 des Instituts der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V. (IDW), Düsseldorf, sowie unsere Besonderen Auftragsbedingungen PKF Fasselt Schlage Partnerschaft mbB Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft Rechtsanwälte vom 1. Januar 2018 vereinbart.

Die Grundsätze ordnungsmäßiger Durchführung von Abschlussprüfungen i. S. d. einschlägigen Prüfungsstandards des Instituts der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V. sind bei unserer Prüfung beachtet worden. Dieser Prüfungsbericht ist unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Erstellung von Prüfungsberichten (IDW PS 450 n. F.) erstellt worden.

2. Wiedergabe des Bestätigungsvermerks

Nach dem abschließenden Ergebnis unserer Prüfung haben wir der Windenergie Rieste GmbH & Co. KG, Rieste, für den als **Anlagen 1 bis 3** beigefügten Jahresabschluss zum 31. Dezember 2019 folgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt:

„BESTÄTIGUNGSVERMERK DES UNABHÄNGIGEN ABSCHLUSSPRÜFERS

An die Windenergie Rieste GmbH & Co. KG

VERMERK ÜBER DIE PRÜFUNG DES JAHRESABSCHLUSSES

Prüfungsurteil

Wir haben den Jahresabschluss der Windenergie Rieste GmbH & Co. KG - bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2019 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2019 bis zum 31. Dezember 2019 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden - geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen, für Personenhandelsgesellschaften im Sinne des § 264a HGB geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der Gesellschaft zum 31. Dezember 2019 sowie ihrer Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2019 bis zum 31. Dezember 2019.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses geführt hat.

Grundlage für das Prüfungsurteil

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Unternehmen unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zum Jahresabschluss zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter für den Jahresabschluss

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den deutschen, für Personenhandelsgesellschaften im Sinne des § 264a HGB geltenden handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen - beabsichtigten oder unbeabsichtigten - falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen - beabsichtigten oder unbeabsichtigten - falschen Darstellungen ist, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unser Prüfungsurteil zum Jahresabschluss beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher - beabsichtigter oder unbeabsichtigter - falscher Darstellungen im Jahresabschluss, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme der Gesellschaft abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.

- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass die Gesellschaft ihre Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.
- beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.

SONSTIGE GESETZLICHE UND ANDERE RECHTLICHE ANFORDERUNGEN

Vermerk über die Prüfung der Einhaltung der Rechnungslegungspflichten nach § 6b Abs. 3 EnWG

Prüfungsurteil

Wir haben die Einhaltung der Pflichten zur Rechnungslegung nach § 6b Abs. 3 EnWG, wonach für die Tätigkeiten nach § 6b Abs. 3 EnWG getrennte Konten zu führen sind, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2019 bis zum 31. Dezember 2019 geprüft. Nach unserer Beurteilung wurden die Pflichten zur Rechnungslegung nach § 6b Abs. 3 EnWG, wonach für

die Tätigkeiten nach § 6b Abs. 3 EnWG getrennte Konten zu führen sind, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2019 bis zum 31. Dezember 2019 in allen wesentlichen Belangen erfüllt.

Grundlage für das Prüfungsurteil

Wir haben unsere Prüfung nach § 6b Abs. 5 EnWG unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung der Einhaltung der Pflichten zur Rechnungslegung nach § 6b Abs. 3 EnWG“ sowie im Abschnitt "Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses" weitergehend beschrieben. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile hierzu zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter für die Rechnungslegung nach § 6b Abs. 3 EnWG

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Einhaltung der Pflichten nach § 6b Abs. 3 EnWG zur Führung getrennter Konten sowie für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie zur Einhaltung dieser Pflichten als notwendig erachtet haben.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung der Einhaltung der Pflichten zur Rechnungslegung nach § 6b Abs. 3 EnWG

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob die Pflichten zur Rechnungslegung nach § 6b Abs. 3 EnWG in allen wesentlichen Belangen erfüllt wurden sowie einen Vermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zur Einhaltung der Pflichten zur Rechnungslegung nach § 6b Abs. 3 EnWG beinhaltet. Die Prüfung umfasst die Beurteilung, ob die Wertansätze und die Zuordnung der Konten nach § 6b Abs. 3 EnWG sachgerecht und nachvollziehbar erfolgt sind und der Grundsatz der Stetigkeit beachtet wurde.“

3. Grundsätzliche Feststellungen

3.1. Wirtschaftliche Grundlagen

Gegenstand des Unternehmens ist die Projektierung, die Errichtung und der Betrieb von Windenergieanlagen, insbesondere des Windparks Rieste-Wittenfelde sowie der Vertrieb der erzeugten Energie.

3.2. Lage des Unternehmens

Die Gesellschaft hat als eine kleine Personenhandelsgesellschaft i. S. v. § 264a i. V. m. § 267 Abs. 1 HGB zulässigerweise keinen Lagebericht aufgestellt, sodass wir als Abschlussprüfer auch nicht die Pflicht haben, zu einer Lagebeurteilung der gesetzlichen Vertreter, wie sie ansonsten im Lagebericht zum Ausdruck käme, nach § 321 Abs. 1 Satz 2 HGB Stellung zu nehmen.

4. Prüfungsdurchführung

4.1. Gegenstand der Prüfung

Entsprechend § 317 HGB sind die Buchführung der Gesellschaft für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2019 und der Jahresabschluss zum 31. Dezember 2019 (Rechnungslegung) Gegenstand der Abschlussprüfung. Der Jahresabschluss ist nach den deutschen gesetzlichen Vorschriften und den ergänzenden Regelungen im Gesellschaftsvertrag aufgestellt worden.

Die Gesellschaft hat als kleine Personenhandelsgesellschaft i. S. d. § 264a HGB i. V. m. § 267 Abs. 1 HGB von den größenabhängigen Erleichterungen insofern Gebrauch gemacht, als dass sie keinen Lagebericht aufgestellt hat.

Der Prüfung der Einhaltung der Pflichten zur Rechnungslegung nach § 6b Abs. 3 EnWG liegt der IDW Prüfungsstandard „Prüfung nach § 6b Energiewirtschaftsgesetz“ (IDW PS 610) zugrunde.

Bei unserer Prüfung haben wir auftragsgemäß die Vorschriften des § 53 Abs. 1 Nr. 1 und 2 HGrG und den hierzu vom IDW nach Abstimmung mit dem Bundesministerium der Finanzen,

dem Bundesrechnungshof und den Landesrechnungshöfen veröffentlichten IDW Prüfungsstandard „Berichterstattung über die Erweiterung der Abschlussprüfung nach § 53 HGrG“ (IDW PS 720) berücksichtigt.

Die Prüfung ist unter Beachtung der einschlägigen gesetzlichen Vorschriften, insbesondere der §§ 316 ff. HGB, und der vom IDW festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung erfolgt. Die Prüfungshandlungen sind, soweit sie nicht im Prüfungsbericht dargestellt sind, in unseren Arbeitspapieren nach Art, Umfang und Ergebnis festgehalten.

Die Prüfung hat sich entsprechend § 317 Abs. 4a HGB nicht darauf erstreckt, ob der Fortbestand des geprüften Unternehmens zugesichert werden kann.

4.2. Art und Umfang der Prüfung

Unsere Prüfung baut auf der risikoorientierten Prüfungsstrategie unter Beachtung der Grundsätze der Wesentlichkeit und Wirtschaftlichkeit auf.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Weitere Einzelheiten ergeben sich aus dem unter Abschnitt 2 wiedergegebenen Bestätigungsvermerk.

Prüfungsschwerpunkte sind für das Berichtsjahr die folgenden Prüffelder gewesen:

- Erlöse aus Stromeinspeisungen,
- Aufwendungen aus Pachten.

Von sämtlichen Kreditinstituten, mit denen die Gesellschaft im Geschäftsjahr 2019 in Geschäftsverbindung gestanden hat, sind Bestätigungen der zum Abschlussstichtag bestehenden Salden, Unterschriftsberechtigungen und Konditionen sowie weitere Informationen eingeholt worden.

Der Vorjahresabschluss zum 31. Dezember 2018 ist ebenfalls von uns geprüft und unter dem 22. März 2019 mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehen worden. Die Zahlen zum 31. Dezember 2018 sind richtig auf das Geschäftsjahr 2019 vorgetragen worden.

Die gesetzlichen Vertreter haben die für unsere Prüfung notwendigen Aufklärungen und Nachweise (§ 320 HGB) vollständig und bereitwillig erbracht. Die berufsübliche Vollständigkeitserklärung ist eingeholt worden.

5. Prüfungsfeststellungen zur Rechnungslegung

5.1. Buchführung und weitere geprüfte Unterlagen

Die Buchführung und die weiteren geprüften Unterlagen entsprechen den gesetzlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags der Gesellschaft.

Die Buchführung hat während des gesamten Geschäftsjahres 2019 den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung entsprochen; die aus den weiteren geprüften Unterlagen entnommenen Informationen sind ordnungsmäßig in der Buchführung und dem Jahresabschluss abgebildet. Die speziellen Rechnungslegungspflichten gemäß § 6b Abs. 3 EnWG sind eingehalten worden.

Die Finanzbuchführung einschließlich der Nebenbücher wird im Serviceverfahren durch die SWO durchgeführt. Es kommt die integrierte betriebswirtschaftliche IT-Anwendung SAP ECC 6.0 zur Anwendung.

Die vom Unternehmen getroffenen organisatorischen und technischen Maßnahmen sind geeignet, die Sicherheit der rechnungslegungsrelevanten Daten und der hierfür eingesetzten IT-Systeme zu gewährleisten.

5.2. Jahresabschluss

Im Jahresabschluss der Gesellschaft zum 31. Dezember 2019 sind in allen wesentlichen Belangen alle für die Rechnungslegung geltenden gesetzlichen Vorschriften einschließlich der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung, alle größenabhängigen, rechtsformgebundenen oder wirtschaftszweigspezifischen Regelungen sowie die Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags der Gesellschaft beachtet worden.

Die Rechnungslegung ist in Übereinstimmung mit § 264c HGB sowie der IDW Stellungnahme zur Rechnungslegung bei Personenhandelsgesellschaften (IDW RS HFA 7) erfolgt. So sind z. B. bei der Gliederung des Jahresabschlusses die Besonderheiten aus der Rechtsform der Berichtsgesellschaft als Personenhandelsgesellschaft berücksichtigt worden.

Die Bilanz und die Gewinn- und Verlustrechnung sind ordnungsmäßig aus der Buchführung und den weiteren geprüften Unterlagen abgeleitet worden; die einschlägigen Ansatz-, Ausweis- und Bewertungsvorschriften sind in allen wesentlichen Belangen beachtet worden.

Der Anhang ist klar und übersichtlich und enthält die erforderlichen Angaben. Die auf die Posten der Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung angewandten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden und die sonstigen Pflichtangaben, insbesondere gemäß §§ 284 ff. HGB, sind vollständig und zutreffend in den Anhang aufgenommen.

Die Gesellschaft hat die Aufstellungserleichterungen insoweit in Anspruch genommen, als auf die Angabe bestimmter Anhangangaben verzichtet worden ist.

6. Gesamtaussage des Jahresabschlusses

Der Jahresabschluss der Windenergie Rieste GmbH & Co. KG zum 31. Dezember 2019 vermittelt insgesamt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage (entsprechend § 321 Abs. 2 Satz 3 HGB).

Die wesentlichen Bilanzierungs- und Bewertungsgrundlagen sind im Anhang (**Anlage 3**) dargestellt.

Gegenüber dem Vorjahresabschluss zum 31. Dezember 2018 hat es keine Änderungen bei den Bewertungsgrundlagen und keine sachverhaltsgestaltenden Maßnahmen mit wesentlichem Einfluss auf die Gesamtaussage des Jahresabschlusses, d. h. auf das vom Jahresabschluss vermittelte Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage, gegeben.

7. Feststellungen zu Erweiterungen des Prüfungsauftrages nach § 6b Abs. 3 EnWG

Nach § 6b Abs. 3 EnWG hat die Gesellschaft zur Vermeidung von Diskriminierung und Quersubventionierung ihre Tätigkeitsbereiche in der Rechnungslegung zu entflechten.

Nach § 6b Abs. 5 EnWG haben wir geprüft, ob getrennte Konten vorhanden sind, ob die Wertansätze und die Zuordnung der Konten sachgerecht und nachvollziehbar erfolgt sind und ob der Grundsatz der Stetigkeit beachtet worden ist. Wir haben unserer Prüfung den Prüfungsstandard IDW PS 610 (Prüfung nach § 6b Energiewirtschaftsgesetz) zugrunde gelegt.

Unsere Prüfung der Einhaltung der Pflichten zur Rechnungslegung nach § 6b Abs. 3 EnWG hat zu keinen Einwendungen geführt.

8. Feststellungen zu Erweiterungen des Prüfungsauftrags

Unser Prüfungsauftrag hat sich auch auf die Prüfung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung gemäß § 53 Abs. 1 Nr. 1 und 2 HGrG erstreckt.

Die im Gesetz und in dem einschlägigen IDW Prüfungsstandard IDW PS 720 geforderten Angaben zur Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung und der wirtschaftlichen Verhältnisse haben wir in der **Anlage 5** zusammengestellt.

Nach unserem Ermessen sind die Geschäfte mit der erforderlichen Sorgfalt und in Übereinstimmung mit den einschlägigen handelsrechtlichen Vorschriften, den Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags und der Geschäftsordnung für die Geschäftsführung geführt worden.

Unsere Prüfung, die keine Gesamtbeurteilung über die Geschäftsführung darstellt, hat keine Anhaltspunkte ergeben, die nach unserer Auffassung Zweifel an der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung begründen könnten.

Die Prüfung der wirtschaftlichen Verhältnisse hat nach unserem Ermessen keinen Anlass zu Beanstandungen ergeben.

9. Schlussbemerkungen

Die Wiedergabe des Bestätigungsvermerks ist abweichend zum Vorjahr unter Abschnitt 2. erfolgt.

Den vorstehenden Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2019 (Bilanzsumme EUR 18.910.207,91; Jahresüberschuss vor Gutschrift/Belastung auf Verbindlichkeitenkonten EUR 573.903,65) der Windenergie Rieste GmbH & Co. KG haben wir in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften und den Grundsätzen ordnungsmäßiger Erstellung von Prüfungsberichten (IDW PS 450 n. F.) erstattet.

Duisburg, den 21. Februar 2020



PKF Fasselt Schlage
Partnerschaft mbB
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft
Rechtsanwälte

Jahn
Wirtschaftsprüfer

Hesse
Wirtschaftsprüfer

ANLAGEN

Windenergie Rieste GmbH & Co. KG, Rieste

Bilanz zum 31. Dezember 2019

Aktiva

	31.12.2019	31.12.2018
	€	€
A. Anlagevermögen		
I. Sachanlagen	17.168.934,36	18.511.275,83
B. Umlaufvermögen		
I. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände		
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	270.115,05	211.420,89
2. Forderungen gegen Gesellschafter	0,00	36.352,82
3. Sonstige Vermögensgegenstände	33.209,27	89.187,00
	303.324,32	336.960,71
II. Guthaben bei Kreditinstituten	1.430.865,02	1.384.719,37
	1.734.189,34	1.721.680,08
C. Rechnungsabgrenzungsposten	3.592,00	3.333,00
D. Aktive Latente Steuern	3.492,21	4.803,39
	18.910.207,91	20.241.092,30

Passiva		
	31.12.2019	31.12.2018
	€	€
A. Eigenkapital		
I. Kommanditkapital	25.000,00	25.000,00
B. Rückstellungen		
1. Steuerrückstellungen	2.345,00	0,00
2. Sonstige Rückstellungen	107.942,48	48.631,57
	110.287,48	48.631,57
C. Verbindlichkeiten		
1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	15.698.581,00	17.102.249,00
2. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	36.224,07	0,00
3. Verbindlichkeiten gegenüber Gesellschaftern	3.029.698,78	2.614.973,32
4. Sonstige Verbindlichkeiten	10.416,58	450.238,41
(davon aus Steuern T€ 10; Vorjahr T€ 42)		
	18.774.920,43	20.167.460,73
	18.910.207,91	20.241.092,30

Windenergie Rieste GmbH & Co. KG, Rieste

**Gewinn- und Verlustrechnung
für die Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 2019**

	2019	2018
	€	€
1. Umsatzerlöse	3.146.426,55	2.663.520,34
2. Sonstige betriebliche Erträge	1.462,50	0,00
	3.147.889,05	2.663.520,34
3. Materialaufwand		
a) Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe und für bezogene Waren	30.132,67	60.126,18
b) Aufwendungen für bezogene Leistungen	319.373,20	234.575,02
	349.505,87	294.701,20
4. Abschreibungen auf Sachanlagen	1.384.394,74	1.381.809,81
5. Sonstige betriebliche Aufwendungen	442.886,21	416.870,91
6. Zinsen und ähnliche Aufwendungen (davon an verbundene Unternehmen T€ 71; Vorjahr T€ 90)	296.999,96	333.834,08
7. Steuern vom Einkommen und vom Ertrag (davon Aufwand aus der Veränderung latenter Steuern T€ 1,3; Vorjahr Ertrag aus der Veränderung latenter Steuern T€ 3,6)	100.198,62	52.398,00
8. Ergebnis nach Steuern/Jahresüberschuss	573.903,65	183.906,34
9. Gutschrift/Belastung auf Verbindlichkeitenkonten	-573.903,65	-183.906,34
10. Ergebnis nach Verwendungsrechnung	0,00	0,00

Windenergie Rieste GmbH & Co. KG, Rieste

Anhang für das Geschäftsjahr 2019

1. Allgemeine Angaben zum Jahresabschluss

Die Windenergie Rieste GmbH & Co. KG mit Sitz in Rieste ist das Handelsregister A des Amtsgerichts Osnabrück unter der Nummer HRA 204884 eingetragen. Die Gesellschaft weist zum Bilanzstichtag die Größenmerkmale einer kleinen Personenhandelsgesellschaft im Sinne des § 267 HGB i. V. m. § 264a HGB auf.

Der Jahresabschluss wird nach den Rechnungslegungsvorschriften des Handelsgesetzbuches (HGB) unter Berücksichtigung der ergänzenden Regelungen des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG) aufgestellt.

Im Interesse einer besseren Klarheit und Übersichtlichkeit werden die nach den gesetzlichen Vorschriften bei den Posten der Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung anzubringenden Vermerke ebenso wie die Vermerke, die wahlweise in der Bilanz bzw. Gewinn- und Verlustrechnung anzubringen sind, teilweise im Anhang aufgeführt.

Die Gesellschaft nimmt die größenabhängigen Erleichterungen gemäß § 266 Abs. 1 S. 3 i. V. m. § 264c Abs. 5 teilweise in Anspruch.

Für die Gewinn- und Verlustrechnung wird das Gliederungsschema des Gesamtkostenverfahrens angewandt.

Abweichend zur Darstellung im Vorjahr wird die Verbindlichkeit aus Umsatzsteuer direkt unter den sonstigen Vermögensgegenständen ausgewiesen. Im Geschäftsjahr beträgt die Vorsteuer im Folgejahr abziehbar T€ 33. Eine Anpassung des Vorjahresausweises in Höhe von T€ 22 wurde nicht vorgenommen.

2. Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

Die **Vermögensgegenstände des Sachanlagevermögens** werden zu Anschaffungskosten bewertet und nach Maßgabe der betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer linear abgeschrieben. Die Abschreibungen auf Zugänge des Sachanlagevermögens erfolgen grundsätzlich zeitan- teilig.

Forderungen und **sonstige Vermögensgegenstände** sind zu Nominalwerten bewertet. Sie haben insgesamt eine Restlaufzeit von bis zu einem Jahr.

Die **Guthaben bei Kreditinstituten** sind zum Nennwert am Bilanzstichtag angesetzt.

Latente Steuern resultieren aus Unterschieden zwischen handels- und steuerrechtlichen Wertansätzen, die sich in späteren Jahren voraussichtlich umkehren. Die Höhe der latenten Steuern wird auf Basis des Steuersatzes ermittelt, der zum Realisationszeitpunkt voraussichtlich gelten wird. Hierbei werden die am Bilanzstichtag gültigen steuerlichen Vorschriften berücksichtigt.

Das **Kommanditkapital** beträgt 25.000,00 € und wird zum Nennwert bilanziert.

Die **Rückstellungen** berücksichtigen die erkennbaren Risiken und ungewissen Verpflichtungen und werden in Höhe des nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung notwendigen Erfüllungsbetrages bilanziert. Langfristige Rückstellungen werden fristenkongruent mit dem von der Deutschen Bundesbank veröffentlichten Zinssätzen abgezinst.

Die **Verbindlichkeiten** sind gemäß § 253 Abs. 1 Satz 2 HGB mit ihrem Erfüllungsbetrag angesetzt.

3. Erläuterung der Bilanz

Die Entwicklung der einzelnen Posten des **Anlagevermögens** ist unter der Angabe der Abschreibung des Geschäftsjahres im Anlagenspiegel dargestellt. Der Anlagenspiegel ist dem Anhang als Anlage beigelegt.

Die Aufgliederung der **Verbindlichkeiten** nach Restlaufzeiten ergibt sich aus dem nachfolgenden Verbindlichkeitspiegel (Vorjahresbeträge sind kursiv dargestellt):

Verbindlichkeitspiegel	Restlaufzeit			Summe
	< 1 Jahr	> 1 Jahr	davon > 5 Jahre	
	€	€	€	€
Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	1.403.668,00 <i>1.403.668,00</i>	14.294.913,00 <i>15.698.581,00</i>	8.680.241,00 <i>10.083.909,00</i>	15.698.581,00 17.102.249,00
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	36.224,07 <i>0,00</i>	0,00 <i>0,00</i>	0,00 <i>0,00</i>	36.224,07 0,00
Verbindlichkeiten gegenüber Gesellschaftern	691.948,78 <i>214.973,32</i>	2.337.750,00 <i>2.400.000,00</i>	2.337.750,00 <i>2.400.000,00</i>	3.029.698,78 2.614.973,32
Sonstige Verbindlichkeiten	10.416,58 <i>450.238,41</i>	0,00 <i>0,00</i>	0,00 <i>0,00</i>	10.416,58 450.238,41
	2.142.257,43 2.068.879,73	16.632.663,00 18.098.581,00	11.017.991,00 12.483.909,00	18.774.920,43 20.167.460,73

Die **Verbindlichkeiten gegenüber Gesellschaftern** betreffen im Wesentlichen Darlehensverbindlichkeiten in Höhe von T€ 2.338 (Vorjahr T€ 2.400) und darüber hinaus die Gutschrift des Ergebnisses des Berichtsjahres.

Die Rückstellungen bestehen mit T€ 58 (Vorjahr T€ 40) für Rückbauverpflichtungen.

Zum Bilanzstichtag bestanden keine Haftungsverhältnisse, jedoch folgende sonstige finanzielle Verpflichtungen (Gesamtlaufzeiten):

	T€
aus Miet- und Pachtverhältnissen	4.354
aus Wartungsverträgen	4.780
aus Geschäftsbesorgungsvertrag	1.088

4. Sonstige Angaben

a) Geschäfte größeren Umfangs, die mit verbundenen Unternehmen getätigt wurden

Geschäfte größeren Umfangs außerhalb der Energieversorgungstätigkeit gem. § 6b Abs. 2 EnWG im Geschäftsjahr 2019 betreffen den Geschäftsbesorgungsvertrag mit der Stadtwerke Osnabrück AG, Osnabrück, über die Erbringung von Leistungen der kaufmännischen und technischen Betriebsführung sowie die Inanspruchnahme von IT-Dienstleistungen. Aus diesem Vertrag resultierten Aufwendungen von T€ 100 (Vorjahr T€ 83).

Darüber hinaus hat die Stadtwerke Osnabrück AG, Osnabrück, ein Gesellschafterdarlehen über T€ 1.802 (Vorjahr T€ 1.802) gewährt, für das Zinsen in Höhe von T€ 54 (Vorjahr T€ 69) angefallen sind.

b) Mutterunternehmen

Die OBG Osnabrücker Beteiligungs- und Grundstücksentwicklungsgesellschaft mbH, Osnabrück, ist das Mutterunternehmen, das den Konzernabschluss und den Konzernlagebericht für den größten Kreis von Unternehmen aufstellt. Die Windenergie Rieste GmbH & Co. KG ist eine Mehrheitsbeteiligung der Stadtwerke Osnabrück AG, Osnabrück, die Mutterunternehmen des kleinsten Konsolidierungskreises der Gesellschaft ist. Konzernabschluss und Konzernlagebericht beider Gesellschaften werden nach § 325 HGB beim Betreiber des Bundesanzeigers elektronisch eingereicht und dort bekannt gemacht. Diese Unterlagen sind im Internet unter www.bundesanzeiger.de zugänglich.

c) Nachtragsbericht

Vorgänge von besonderer Bedeutung haben sich nach Ende des Geschäftsjahres nicht ergeben.

d) Geschäftsführung

Die Geschäftsführung obliegt der Komplementärin EE-Management GmbH, Osnabrück.

Als Geschäftsführer bei der Komplementärin sind bestellt:

Marcus Bergmann, Dissen
Leiter Geschäftsbereich Energie bei der Stadtwerke Osnabrück AG

Frank Ittermann, Ratingen (bis zum 31.12.2019)
Leitender Angestellter bei der Stadtwerke Osnabrück AG

Rieste, den 21. Februar 2020

Windenergie Rieste GmbH & Co.KG

Vertreten durch die Komplementärin

EE-Management GmbH, Osnabrück

Marcus Bergmann

Entwicklung des Anlagevermögens 2019

	Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten			Abschreibungen			Restbuchwerte	
	01.01.2019	Zugänge	31.12.2019	01.01.2019	Zugänge	31.12.2019	31.12.2019	31.12.2018
	€	€	€	€	€	€	€	€
Sachanlagen								
1. Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte und Bauten einschließlich der Bauten auf fremden Grundstücken	0,00	10.400,35	10.400,35	0,00	547,40	547,40	9.852,95	0,00
2. Technische Anlagen und Maschinen einschließlich Verteilungsanlagen	21.921.328,41	31.652,92	21.952.981,33	3.410.052,58	1.383.847,34	4.793.899,92	17.159.081,41	18.511.275,83
	21.921.328,41	42.053,27	21.963.381,68	3.410.052,58	1.384.394,74	4.794.447,32	17.168.934,36	18.511.275,83

Windenergie Rieste GmbH & Co. KG Rieste

Rechtliche Grundlagen

1. Gesellschaftsrechtliche Verhältnisse

Rechtsform

Kommanditgesellschaft

Firma und Sitz

Die Gesellschaft führt die Windenergie Rieste GmbH & Co. KG und hat ihren Sitz in Rieste.

Handelsregistereintragung

Die Gesellschaft ist im Handelsregister beim Amtsgericht Osnabrück unter der Nummer HRA 204884 eingetragen.

Zweigniederlassungen

Die Gesellschaft unterhält keine Zweigniederlassungen.

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr stimmt mit dem Kalenderjahr überein.

Gesellschaftsvertrag

Der Gesellschaftsvertrag besteht in der derzeit gültigen Fassung vom 9. August 2017.

Gesellschafter

Komplementärin ist die EE-Management GmbH, Osnabrück, HRB 205520. Sie ist am Vermögen der Gesellschaft nicht beteiligt und zu einer Kapitaleinlage weder berechtigt noch verpflichtet.

Kommanditistinnen mit einer Kommanditeinlage von insgesamt EUR 25.000,00 sind die Stadtwerke Osnabrück AG (75,1 %) mit einem Kapitalanteil von EUR 18.775,00, die HaseEnergie GmbH (15,0 %) mit einem Kapitalanteil von EUR 3.750,00 und die Gemeinde Rieste (9,9 %) mit einem Kapitalanteil von EUR 2.475,00.

Die Kommanditeinlagen sind zugleich die im Handelsregister einzutragenden Haftungssummen.

Gegenstand der Gesellschaft

Gegenstand des Unternehmens ist die Projektierung, die Errichtung und der Betrieb von Windenergieanlagen, insbesondere des Windparks Rieste-Wittenfeld sowie der Vertrieb der erzeugten Energie.

Innerhalb dieser Grenzen ist die Gesellschaft berechtigt, mit gleichartigen oder ähnlichen Unternehmen zu kooperieren sowie alle Maßnahmen und Geschäfte vorzunehmen, die dem Gegenstand des Unternehmens zu dienen geeignet sind.

Geschäftsführung

Die persönlich haftende Gesellschafterin, die EE-Management GmbH, ist zur Geschäftsführung und Vertretung der Gesellschaft berechtigt und verpflichtet.

Geschäftsführer der EE-Management GmbH sind:

Marcus Bergmann, Dissen.

Frank Ittermann, Ratingen (bis 31. Dezember 2019).

2. Vorjahresabschluss/Prüfung des Vorjahresabschlusses

Der von uns geprüfte und unter dem Datum vom 22. März 2019 mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehene Vorjahresabschluss zum 31. Dezember 2018 ist in der Gesellschafterversammlung vom 5. Juni 2019 festgestellt worden. Der Geschäftsführung ist für das Geschäftsjahr 2018 Entlastung erteilt worden. Der Jahresüberschuss 2018 in Höhe von EUR 183.906,34 wurde entsprechend der Vorgaben des Gesellschaftervertrages den Darlehenskonten der Kommanditisten gutgeschrieben.

Die Hinterlegung des Vorjahresabschlusses zum 31. Dezember 2018 beim Bundesanzeiger ist am 26. September 2019 erfolgt.

3. Wichtige Verträge

- Nutzungsüberlassungsverträge mit verschiedenen Grundstückseigentümern,
- Vertrag über die Erbringung von Dienstleistungen im Bereich der technischen und kaufmännischen Betriebsführung mit der Stadtwerke Osnabrück AG vom 27. Januar 2016,
- Vertrag über die Lieferung und Abnahme von Strom aus EEG-förderfähigen Anlagen mit der Stadtwerke Osnabrück AG vom 2. März 2016,
- Technischer Servicevertrag mit der Vestas Deutschland GmbH vom 24./26. August 2015.

4. Steuerliche Verhältnisse

Die Gesellschaft wird beim Finanzamt Osnabrück-Stadt unter der Steuernummer 66/201/12505 geführt.

Eine steuerliche Außenprüfung ist seit Bestehen der Gesellschaft noch nicht durchgeführt worden.

Windenergie Rieste GmbH & Co. KG
Rieste

**Feststellungen im Rahmen der Prüfung nach
§ 53 Haushaltsgrundsätzegesetz**

Inhaltsverzeichnis

	Seite
1. Tätigkeit von Überwachungsorganen und Geschäftsleitung sowie individualisierte Offenlegung der Organbezüge	2
2. Aufbau- und ablauforganisatorische Grundlagen.....	3
3. Planungswesen, Rechnungswesen, Informationssystem und Controlling	4
4. Risikofrüherkennungssystem	6
5. Finanzinstrumente, andere Termingeschäfte, Optionen und Derivate	7
6. Interne Revision	7
7. Übereinstimmung der Rechtsgeschäfte und Maßnahmen mit Gesetz, Satzung, Geschäftsordnung, Geschäftsanweisung und bindenden Beschlüssen des Überwachungsorgans.....	8
8. Durchführung von Investitionen	9
9. Vergaberegeln	10
10. Berichterstattung an das Überwachungsorgan	10
11. Ungewöhnliche Bilanzposten und stille Reserven.....	12
12. Finanzierung.....	12
13. Eigenkapitalausstattung und Gewinnverwendung	13
14. Rentabilität/Wirtschaftlichkeit	13
15. Verlustbringende Geschäfte und ihre Ursachen	14
16. Ursachen des Jahresfehlbetrages und Maßnahmen zur Verbesserung der Ertragslage.....	15

1. Tätigkeit von Überwachungsorganen und Geschäftsleitung sowie individualisierte Offenlegung der Organbezüge

- a) Gibt es Geschäftsordnungen für die Organe und einen Geschäftsverteilungsplan für die Geschäftsleitung sowie ggf. für die Konzernleitung? Gibt es darüber hinaus schriftliche Weisungen des Überwachungsorgans zur Organisation für die Geschäfts- sowie ggf. für die Konzernleitung (Geschäftsanweisung)? Entsprechen diese Regelungen den Bedürfnissen des Unternehmens bzw. des Konzerns?

Die Organe der Gesellschaft sind die Gesellschafterversammlung und die Geschäftsführung. Für die Gesellschafterversammlung sind die gesetzlichen und gesellschaftsvertraglichen Vorschriften maßgeblich. Die Geschäftsführung wird von der persönlich haftenden Gesellschafterin wahrgenommen.

- b) Wie viele Sitzungen der Organe und ihrer Ausschüsse haben stattgefunden und wurden Niederschriften hierüber erstellt?

Im Berichtsjahr hat eine Gesellschafterversammlung stattgefunden.

- c) In welchen Aufsichtsräten und anderen Kontrollgremien i. S. d. § 125 Abs. 1 Satz 5 AktG sind die einzelnen Mitglieder der Geschäftsleitung tätig?

Geschäftsführer der geschäftsführenden Komplementärgesellschaft sind Herr Frank Ittermann (bis 31. Dezember 2019) und Herr Marcus Bergmann.

Herr Ittermann war nach den uns erteilten Auskünften in keinem Kontrollgremium i. S. d. § 125 Abs. 1 Satz 3 AktG tätig.

Herr Bergmann ist bevollmächtigt, die Interessen der Stadtwerke Osnabrück AG in den Gesellschafterversammlungen der Trianel Kohlekraftwerk Lünen GmbH & Co. KG und der Trianel Gaskraftwerk Hamm GmbH & Co. KG zu vertreten.

- d) Wird die Vergütung der Organmitglieder (Geschäftsleitung, Überwachungsorgan) individualisiert im Anhang des Jahresabschlusses/Konzernabschlusses aufgeteilt nach Fixum, erfolgsbezogenen Komponenten und Komponenten mit langfristiger Anreizwirkung ausgewiesen? Falls nein, wie wird dies begründet?

Die Geschäftsführer haben keine Bezüge erhalten. Die Angabe im Anhang ist erfolgt.

2. Aufbau- und ablauforganisatorische Grundlagen

- a) Gibt es einen den Bedürfnissen des Unternehmens entsprechenden Organisationsplan, aus dem Organisationsaufbau, Arbeitsbereiche und Zuständigkeiten/Weisungsbefugnisse ersichtlich sind? Erfolgt dessen regelmäßige Überprüfung?

Ein Organisationsplan liegt nicht vor, da die Gesellschaft keine eigenen Mitarbeiter beschäftigt. Die Gesellschaft ist organisatorisch in die SWO eingebunden.

- b) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass nicht nach dem Organisationsplan verfahren wird?

Derartige Anhaltspunkte haben sich nicht ergeben.

- c) Hat die Geschäftsleitung Vorkehrungen zur Korruptionsprävention ergriffen und dokumentiert?

Durch die Einbindung der Gesellschaft in das interne Kontrollsystem der Kommanditistin SWO, sind die Maßnahmen der Korruptionsprävention der SWO auch für die Gesellschaft bindend. Zur Korruptionsprävention sind die Verfahrensanweisung „Beschaffung“ sowie die Arbeitsanweisungen „Fristen für Anfragen und Ausschreibungen, Vergabeverhandlung und Auftragserteilung“, „Anfragen und Ausschreibungen“ und die Arbeitsanweisung „Angebotsöffnung und Submission“ erlassen worden. Diese sind allen Mitarbeitern mit Einstellung ins Intranet zur Kenntnis gebracht worden.

- d) Gibt es geeignete Richtlinien bzw. Arbeitsanweisungen für wesentliche Entscheidungsprozesse (insbesondere Auftragsvergabe und Auftragsabwicklung, Personalwesen, Kreditaufnahme und -gewährung)? Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass diese nicht eingehalten werden?

Alle wesentlichen Arbeitsbereiche, Zuständigkeiten und Weisungsbefugnisse für die Geschäftsführung lassen sich aus dem Gesellschaftsvertrag ableiten. Nach den uns erteilten Auskünften wird danach verfahren und es erfolgt eine regelmäßige Überprüfung.

- e) Besteht eine ordnungsmäßige Dokumentation von Verträgen (z. B. Grundstücksverwaltung, EDV)?

Im Unternehmen besteht eine Datenbank, in der alle wesentlichen Verträge abrufbar sind. Die ständige Aktualisierung der Datenbank ist gewährleistet. Der Nutzerkreis der Datenbank ist auf die Geschäftsführungsebene sowie ausgewählte Mitarbeiter der Betriebsführerin beschränkt worden. Die Dokumentation der Verträge ist ordnungsgemäß.

3. Planungswesen, Rechnungswesen, Informationssystem und Controlling

- a) Entspricht das Planungswesen - auch im Hinblick auf Planungshorizont und Fortschreibung der Daten sowie auf sachliche und zeitliche Zusammenhänge von Projekten - den Bedürfnissen des Unternehmens?

Es besteht eine integrierte Planung bis zum Ende der Laufzeit der Windkraftanlagen. Diese entspricht den Bedürfnissen der Gesellschaft.

- b) Werden Planabweichungen systematisch untersucht?

Die Planabweichungen werden laufend und systematisch überwacht.

- c) Entspricht das Rechnungswesen einschließlich der Kostenrechnung der Größe und den besonderen Anforderungen des Unternehmens?

Das Rechnungswesen im Konzern der Stadtwerke Osnabrück AG wird zentral von der SWO geführt.

Nach unseren Feststellungen entspricht das Rechnungswesen einschließlich der Kostenrechnung den besonderen Anforderungen des Unternehmens.

- d) Besteht ein funktionierendes Finanzmanagement, welches u. a. eine laufende Liquiditätskontrolle und eine Kreditüberwachung gewährleistet?

Die Aufgabe des Finanzmanagements einschließlich der Liquiditätsplanung obliegt im Konzern Stadtwerke Osnabrück zentral der SWO. Das Finanzmanagement gewährleistet über die monatliche Planung und Überwachung der Liquiditätslage eine angemessene Liquiditätskontrolle.

- e) Gehört zu dem Finanzmanagement auch ein zentrales Cash-Management und haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die hierfür geltenden Regelungen nicht eingehalten worden sind?

Notwendigerweise ist kein zentrales Cash-Management eingerichtet.

- f) Ist sichergestellt, dass Entgelte vollständig und zeitnah in Rechnung gestellt werden? Ist durch das bestehende Mahnwesen gewährleistet, dass ausstehende Forderungen zeitnah und effektiv eingezogen werden?

Die Abrechnung der Entgelte erfolgt zeitnah. Wir haben keine Hinweise erhalten, dass Entgelte nicht vollständig und zeitnah eingezogen werden.

Das bestehende Mahnwesen gewährleistet die zeitnahe und effektive Einziehung der ausstehenden Forderungen.

- g) Entspricht das Controlling den Anforderungen des Unternehmens/Konzerns und umfasst es alle wesentlichen Unternehmens-/Konzernbereiche?

Wie das Rechnungswesen und Finanzmanagement wird auch das Controlling im Konzern Stadtwerke Osnabrück AG zentral durch die SWO wahrgenommen.

Das Controlling entspricht den Bedürfnissen des Unternehmens und erfasst alle wesentlichen Unternehmensbereiche.

- h) Ermöglichen das Rechnungs- und Berichtswesen eine Steuerung und/oder Überwachung der Tochterunternehmen und der Unternehmen, an denen eine wesentliche Beteiligung besteht?

Da keine Tochterunternehmen oder wesentlichen Beteiligungen vorhanden sind, entfällt ein Beteiligungscontrolling.

4. Risikofrüherkennungssystem

- a) Hat die Geschäfts-/Konzernleitung nach Art und Umfang Frühwarnsignale definiert und Maßnahmen ergriffen, mit deren Hilfe bestandsgefährdende Risiken rechtzeitig erkannt werden können?

Ein formelles Risikofrüherkennungssystem ist aufgrund der geringen Größe und des überschaubaren Tätigkeitsfeldes der Gesellschaft nicht vorhanden. Die Risiken werden von der Geschäftsführung überwacht.

- b) Reichen diese Maßnahmen aus und sind sie geeignet, ihren Zweck zu erfüllen? Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Maßnahmen nicht durchgeführt werden?

Wir verweisen auf unsere Antwort zur Teilfrage 4a).

- c) Sind diese Maßnahmen ausreichend dokumentiert?

Wir verweisen auf unsere Antwort zur Teilfrage 4a).

- d) Werden die Frühwarnsignale und Maßnahmen kontinuierlich und systematisch mit dem aktuellen Geschäftsumfeld sowie mit den Geschäftsprozessen und Funktionen abgestimmt und angepasst?

Wir verweisen auf unsere Antwort zur Teilfrage 4a).

5. Finanzinstrumente, andere Termingeschäfte, Optionen und Derivate

Nach den uns erteilten Auskünften werden die unter Fragenkreis 5) aufgeführten Geschäfte nicht getätigt.

6. Interne Revision

- a) Gibt es eine den Bedürfnissen des Unternehmens/Konzerns entsprechende Interne Revision/Konzernrevision? Besteht diese als eigenständige Stelle oder wird diese Funktion durch eine andere Stelle (ggf. welche?) wahrgenommen?

Die Gesellschaft ist organisatorisch in die SWO eingegliedert. Bei der SWO besteht eine Innenrevision.

- b) Wie ist die Anbindung der Internen Revision/Konzernrevision im Unternehmen/Konzern? Besteht bei ihrer Tätigkeit die Gefahr von Interessenkonflikten?

Wir verweisen auf unsere Antwort zur Teilfrage 6a). Die Gefahr von Interessenkonflikten besteht nicht.

- c) Welches waren die wesentlichen Tätigkeitsschwerpunkte der Internen Revision/Konzernrevision im Geschäftsjahr? Wurde auch geprüft, ob wesentlich miteinander unvereinbare Funktionen (z. B. Trennung von Anweisung und Vollzug) organisatorisch getrennt sind? Wann hat die Interne Revision das letzte Mal über Korruptionsprävention berichtet? Liegen hierüber schriftliche Revisionsberichte vor?

Die Innenrevision hat im Berichtsjahr keine Revisionsprüfungen bei der Berichtsgesellschaft durchgeführt. Nach den uns erteilten Auskünften erfolgte bislang keine Berichterstattung über Korruptionsprävention.

- d) Hat die Interne Revision ihre Prüfungsschwerpunkte mit dem Abschlussprüfer abgestimmt?

Wir verweisen auf unsere Antwort zur Teilfrage 6c).

- e) Hat die Interne Revision/Konzernrevision bemerkenswerte Mängel aufgedeckt und um welche handelt es sich?

Wir verweisen auf unsere Antwort zur Teilfrage 6c).

- f) Welche Konsequenzen werden aus den Feststellungen und Empfehlungen der Interne Revision/Konzernrevision gezogen und wie kontrolliert die Interne Revision/Konzernrevision die Umsetzung ihrer Empfehlungen?

Wir verweisen auf unsere Antwort zur Teilfrage 6c).

7. Übereinstimmung der Rechtsgeschäfte und Maßnahmen mit Gesetz, Satzung, Geschäftsordnung, Geschäftsanweisung und bindenden Beschlüssen des Überwachungsorgans

- a) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die vorherige Zustimmung des Überwachungsorgans zu zustimmungspflichtigen Rechtsgeschäften und Maßnahmen nicht eingeholt worden ist?

Derartige Anhaltspunkte haben sich nicht ergeben.

- b) Wurde vor der Kreditgewährung an Mitglieder der Geschäftsleitung oder des Überwachungsorgans die Zustimmung des Überwachungsorgans eingeholt?

Im Berichtsjahr sind keine Kredite an Mitglieder der Geschäftsführung oder Vertreter der Gesellschafterversammlung gewährt worden.

- c) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass anstelle zustimmungsbedürftiger Maßnahmen ähnliche, aber nicht als zustimmungsbedürftig behandelte Maßnahmen vorgenommen worden sind (z. B. Zerlegung in Teilmaßnahmen)?

Derartige Anhaltspunkte haben sich nicht ergeben.

- d) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Geschäfte und Maßnahmen nicht mit Gesetz, Satzung, Geschäftsordnung, Geschäftsanweisung und bindenden Beschlüssen des Überwachungsorgans übereinstimmen?

Derartige Anhaltspunkte haben sich nicht ergeben.

8. Durchführung von Investitionen

- a) Werden Investitionen (in Sachanlagen, Beteiligungen, sonstige Finanzanlagen, immaterielle Anlagewerte und Vorräte) angemessen geplant und vor Realisierung auf Rentabilität/Wirtschaftlichkeit, Finanzierbarkeit und Risiken geprüft?

Investitionen werden von der Geschäftsführung und den zuständigen Fachabteilungen der SWO geplant und auf Wirtschaftlichkeit, Finanzierbarkeit und mögliche Risiken geprüft.

- b) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Unterlagen/Erhebungen zur Preisermittlung nicht ausreichend waren, um ein Urteil über die Angemessenheit des Preises zu ermöglichen (z. B. bei Erwerb bzw. Veräußerung von Grundstücken oder Beteiligungen)?

Derartige Anhaltspunkte haben sich nicht ergeben.

- c) Werden Durchführung, Budgetierung und Veränderungen von Investitionen laufend überwacht und Abweichungen untersucht?

Abweichungen von Planansätzen werden vom Controlling der SWO laufend analysiert und entsprechend berücksichtigt.

- d) Haben sich bei abgeschlossenen Investitionen wesentliche Überschreitungen ergeben? Wenn ja, in welcher Höhe und aus welchen Gründen?

Im Berichtsjahr wurden ungeplante Investitionen in Höhe von 42 TEUR getätigt.

- e) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass Leasing- oder vergleichbare Verträge nach Ausschöpfung der Kreditlinien abgeschlossen wurden?

Derartige Anhaltspunkte haben sich nicht ergeben.

9. Vergaberegelungen

- a) Haben sich Anhaltspunkte für eindeutige Verstöße gegen Vergaberegelungen (z. B. VOB, VOL, VOF, EU-Regelungen) ergeben?

Derartige Anhaltspunkte haben sich nicht ergeben.

- b) Werden für Geschäfte, die nicht den Vergaberegelungen unterliegen, Konkurrenzangebote (z. B. auch für Kapitalaufnahmen und Geldanlagen) eingeholt?

Nach unseren Feststellungen werden für Geschäfte, die nicht den Vergaberegelungen unterliegen, grundsätzlich Vergleichsangebote eingeholt.

10. Berichterstattung an das Überwachungsorgan

- a) Wird dem Überwachungsorgan regelmäßig Bericht erstattet?

Anhand der von uns eingesehenen Gesellschafterbeschlüsse sind nach unserer Auffassung Entscheidungen von besonderer Bedeutung durch ausführliche Vorlagen und Unterlagen vorbereitet worden. Damit standen der Geschäftsführung jeweils ausreichende Entscheidungsgrundlagen zur Verfügung. Die Geschäftsführung hat die Gesellschafterin ferner regelmäßig über die wirtschaftliche Lage der Gesellschaft informiert.

- b) Vermitteln die Berichte einen zutreffenden Einblick in die wirtschaftliche Lage des Unternehmens/Konzerns und in die wichtigsten Unternehmens-/Konzernbereiche?

Die Berichterstattung an die Vertreter der Gesellschafterin vermittelt nach unserer Beurteilung einen zutreffenden Einblick in die wirtschaftliche Lage der Gesellschaft.

- c) Wurde das Überwachungsorgan über wesentliche Vorgänge angemessen und zeitnah unterrichtet? Liegen insbesondere ungewöhnliche, risikoreiche oder nicht ordnungsgemäß abgewickelte Geschäftsvorfälle sowie erkennbare Fehldispositionen oder wesentliche Unterlassungen vor und wurde hierüber berichtet?

Nach den uns vorliegenden Unterlagen haben im Berichtsjahr keine ungewöhnlichen, risikoreichen oder nicht ordnungsgemäß abgewickelten Geschäftsvorfälle sowie erkennbare Fehldispositionen oder wesentliche Unterlassungen vorgelegen.

- d) Zu welchen Themen hat die Geschäfts-/Konzernleitung dem Überwachungsorgan auf dessen besonderen Wunsch berichtet (§ 90 Abs. 3 AktG)?

Im Berichtsjahr wurde keine besondere Berichterstattung gemäß § 90 Abs. 3 AktG angefordert.

- e) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Berichterstattung (z. B. nach § 90 AktG oder unternehmensinternen Vorschriften) nicht in allen Fällen ausreichend war?

Derartige Anhaltspunkte haben sich nicht ergeben.

- f) Gibt es eine D&O-Versicherung? Wurde ein angemessener Selbstbehalt vereinbart? Wurden Inhalt und Konditionen der D&O-Versicherung mit dem Überwachungsorgan erörtert?

Die SWO hat eine Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung für ehemalige, aktive und zukünftige Mitglieder der geschäftsführenden Organe (z. B. Vorstand, Geschäftsführer oder Generalbevollmächtigte), Prokuristen und leitende Angestellte sowie Kontrollorgane (z. B. Aufsichtsrat, Verwaltungsrat, Beirat oder Kuratorium) der SWO oder ihrer Tochtergesellschaften sowie deren Stellvertreter abgeschlossen (D&O-Versicherung). Als Tochtergesellschaften gelten laut den Vereinbarungen der D&O-Versicherung Gesellschaften, bei denen der SWO die Leitung oder Kontrolle direkt oder indirekt zusteht.

Ein grundsätzlicher Selbstbehalt ist nicht vereinbart.

Der Aufsichtsrat der SWO hat in seiner Sitzung am 23. März 2001 dem Abschluss einer D&O-Versicherung zugestimmt.

- g) Sofern Interessenkonflikte der Mitglieder der Geschäftsleitung oder des Überwachungsorgans gemeldet wurden, ist dies unverzüglich dem Überwachungsorgan offengelegt worden?

Interessenkonflikte der Mitglieder der Geschäftsleitung oder des Überwachungsorgans haben sich nicht ergeben.

11. Ungewöhnliche Bilanzposten und stille Reserven

- a) Besteht in wesentlichem Umfang offenkundig nicht betriebsnotwendiges Vermögen?

Im Rahmen unserer Prüfung haben wir keine Hinweise auf offenkundig nicht betriebsnotwendiges Vermögen erhalten.

- b) Sind Bestände auffallend hoch oder niedrig?

Die Gesellschaft verfügt über kein Vorratsvermögen.

- c) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Vermögenslage durch im Vergleich zu den bilanziellen Werten erheblich höhere oder niedrigere Verkehrswerte der Vermögensgegenstände wesentlich beeinflusst wird?

Derartige Anhaltspunkte haben sich nicht ergeben.

12. Finanzierung

- a) Wie setzt sich die Kapitalstruktur nach internen und externen Finanzierungsquellen zusammen? Wie sollen die am Abschlussstichtag bestehenden wesentlichen Investitionsverpflichtungen finanziert werden?

Investitionsverpflichtungen von wesentlicher Bedeutung bestanden zum Abschlussstichtag nicht. Die Finanzierung der Gesellschaft erfolgte im Berichtsjahr durch eigene Mittel bzw. durch Darlehen der Gesellschafter und Bankdarlehen.

- b) Wie ist die Finanzlage des Konzerns zu beurteilen, insbesondere hinsichtlich der Kreditaufnahmen wesentlicher Konzerngesellschaften?

Entfällt, da keine Tochterunternehmen oder wesentlichen Beteiligungen vorhanden sind.

- c) In welchem Umfang hat das Unternehmen Finanz-/Fördermittel einschließlich Garantien der öffentlichen Hand erhalten? Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die damit verbundenen Verpflichtungen und Auflagen des Mittelgebers nicht beachtet wurden?

Die Gesellschaft hat im Berichtsjahr keine Finanz-/Fördermittel der öffentlichen Hand erhalten.

13. Eigenkapitalausstattung und Gewinnverwendung

- a) Bestehen Finanzierungsprobleme aufgrund einer evtl. zu niedrigen Eigenkapitalausstattung?

Die Gesellschaft verfügt über ein positives Eigenkapital mit einer sehr niedrigen Eigenkapitalquote beträgt 0,1 %. Die Finanzierung der Gesellschaft erfolgt über Bank- und Gesellschafterdarlehen.

Finanzierungsprobleme bestehen angabegemäß nicht.

- b) Ist der Gewinnverwendungsvorschlag (Ausschüttungspolitik, Rücklagenbildung) mit der wirtschaftlichen Lage des Unternehmens vereinbar?

Entsprechend den Regelungen des Gesellschaftsvertrags wurde der Jahresüberschuss den Darlehenskonten der Kommanditisten gutgeschrieben.

14. Rentabilität/Wirtschaftlichkeit

- a) Wie setzt sich das Betriebsergebnis des Unternehmens/Konzerns nach Segmenten/Konzernunternehmen zusammen?

Die Gesellschaft ist nicht in verschiedenen Segmenten tätig.

- b) Ist das Jahresergebnis entscheidend von einmaligen Vorgängen geprägt?

Das Jahresergebnis ist nicht entscheidend von einmaligen Vorgängen geprägt.

- c) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass wesentliche Kredit- oder andere Leistungsbeziehungen zwischen Konzerngesellschaften bzw. mit den Gesellschaftern eindeutig zu unangemessenen Konditionen vorgenommen werden?

Derartige Anhaltspunkte haben sich nicht ergeben.

- d) Wurde die Konzessionsabgabe steuer- und preisrechtlich erwirtschaftet?

Entfällt, da das Unternehmen nicht konzessionsabgabepflichtig ist.

15. Verlustbringende Geschäfte und ihre Ursachen

- a) Gab es verlustbringende Geschäfte, die für die Vermögens- und Ertragslage von Bedeutung waren, und was waren die Ursachen der Verluste?

Wir haben während unserer Prüfung keine Hinweise auf verlustbringende Geschäfte der Gesellschaft erhalten, die für die Vermögens- und Ertragslage von Bedeutung waren.

- b) Wurden Maßnahmen zeitnah ergriffen, um die Verluste zu begrenzen, und um welche Maßnahmen handelt es sich?

Mangels wesentlicher verlustbringender Geschäfte sind konkrete Maßnahmen nicht erforderlich.

16. Ursachen des Jahresfehlbetrages und Maßnahmen zur Verbesserung der Ertragslage

- a) Was sind die Ursachen des Jahresfehlbetrages?

Im Berichtsjahr wurde ein Jahresüberschuss erwirtschaftet.

- b) Welche Maßnahmen wurden eingeleitet bzw. sind beabsichtigt, um die Ertragslage des Unternehmens zu verbessern?

Wir verweisen auf unsere Antwort zur Teilfrage 16a).

Allgemeine Auftragsbedingungen

für

Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften

vom 1. Januar 2017

DokID:

1. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen gelten für Verträge zwischen Wirtschaftsprüfern oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (im Nachstehenden zusammenfassend „Wirtschaftsprüfer“ genannt) und ihren Auftraggebern über Prüfungen, Steuerberatung, Beratungen in wirtschaftlichen Angelegenheiten und sonstige Aufträge, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

(2) Dritte können nur dann Ansprüche aus dem Vertrag zwischen Wirtschaftsprüfer und Auftraggeber herleiten, wenn dies ausdrücklich vereinbart ist oder sich aus zwingenden gesetzlichen Regelungen ergibt. Im Hinblick auf solche Ansprüche gelten diese Auftragsbedingungen auch diesen Dritten gegenüber.

2. Umfang und Ausführung des Auftrags

(1) Gegenstand des Auftrags ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung ausgeführt. Der Wirtschaftsprüfer übernimmt im Zusammenhang mit seinen Leistungen keine Aufgaben der Geschäftsführung. Der Wirtschaftsprüfer ist für die Nutzung oder Umsetzung der Ergebnisse seiner Leistungen nicht verantwortlich. Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrags sachverständiger Personen zu bedienen.

(2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf – außer bei betriebswirtschaftlichen Prüfungen – der ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung.

(3) Ändert sich die Sach- oder Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung, so ist der Wirtschaftsprüfer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgerungen hinzuweisen.

3. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Wirtschaftsprüfer alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen und weiteren Informationen rechtzeitig übermittelt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen und weiteren Informationen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers bekannt werden. Der Auftraggeber wird dem Wirtschaftsprüfer geeignete Auskunftspersonen benennen.

(2) Auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers hat der Auftraggeber die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der weiteren Informationen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer vom Wirtschaftsprüfer formulierten schriftlichen Erklärung zu bestätigen.

4. Sicherung der Unabhängigkeit

(1) Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Wirtschaftsprüfers gefährdet. Dies gilt für die Dauer des Auftragsverhältnisses insbesondere für Angebote auf Anstellung oder Übernahme von Organfunktionen und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

(2) Sollte die Durchführung des Auftrags die Unabhängigkeit des Wirtschaftsprüfers, die der mit ihm verbundenen Unternehmen, seiner Netzwerkunternehmen oder solcher mit ihm assoziierten Unternehmen, auf die die Unabhängigkeitsvorschriften in gleicher Weise Anwendung finden wie auf den Wirtschaftsprüfer, in anderen Auftragsverhältnissen beeinträchtigen, ist der Wirtschaftsprüfer zur außerordentlichen Kündigung des Auftrags berechtigt.

5. Berichterstattung und mündliche Auskünfte

Soweit der Wirtschaftsprüfer Ergebnisse im Rahmen der Bearbeitung des Auftrags schriftlich darzustellen hat, ist alleine diese schriftliche Darstellung maßgebend. Entwürfe schriftlicher Darstellungen sind unverbindlich. Sofern nicht anders vereinbart, sind mündliche Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich bestätigt werden. Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers außerhalb des erteilten Auftrags sind stets unverbindlich.

6. Weitergabe einer beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers

(1) Die Weitergabe beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers (Arbeitsergebnisse oder Auszüge von Arbeitsergebnissen – sei es im Entwurf oder in der Endfassung) oder die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber an einen Dritten bedarf der schriftlichen Zustimmung des Wirtschaftsprüfers, es sei denn, der Auftraggeber ist zur Weitergabe oder Information aufgrund eines Gesetzes oder einer behördlichen Anordnung verpflichtet.

(2) Die Verwendung beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers und die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber zu Werbezwecken durch den Auftraggeber sind unzulässig.

7. Mängelbeseitigung

(1) Bei etwaigen Mängeln hat der Auftraggeber Anspruch auf Nacherfüllung durch den Wirtschaftsprüfer. Nur bei Fehlschlagen, Unterlassen bzw. unberechtigter Verweigerung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung kann er die Vergütung mindern oder vom Vertrag zurücktreten; ist der Auftrag nicht von einem Verbraucher erteilt worden, so kann der Auftraggeber wegen eines Mangels nur dann vom Vertrag zurücktreten, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlagens, Unterlassung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung für ihn ohne Interesse ist. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche bestehen, gilt Nr. 9.

(2) Der Anspruch auf Beseitigung von Mängeln muss vom Auftraggeber unverzüglich in Textform geltend gemacht werden. Ansprüche nach Abs. 1, die nicht auf einer vorsätzlichen Handlung beruhen, verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

(3) Offenbare Unrichtigkeiten, wie z.B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einer beruflichen Äußerung (Bericht, Gutachten und dgl.) des Wirtschaftsprüfers enthalten sind, können jederzeit vom Wirtschaftsprüfer auch Dritten gegenüber berichtigt werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers enthaltene Ergebnisse infrage zu stellen, berechtigen diesen, die Äußerung auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den vorgenannten Fällen ist der Auftraggeber vom Wirtschaftsprüfer tunlichst vorher zu hören.

8. Schweigepflicht gegenüber Dritten, Datenschutz

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist nach Maßgabe der Gesetze (§ 323 Abs. 1 HGB, § 43 WPO, § 203 StGB) verpflichtet, über Tatsachen und Umstände, die ihm bei seiner Berufstätigkeit anvertraut oder bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet.

(2) Der Wirtschaftsprüfer wird bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten die nationalen und europarechtlichen Regelungen zum Datenschutz beachten.

9. Haftung

(1) Für gesetzlich vorgeschriebene Leistungen des Wirtschaftsprüfers, insbesondere Prüfungen, gelten die jeweils anzuwendenden gesetzlichen Haftungsbeschränkungen, insbesondere die Haftungsbeschränkung des § 323 Abs. 2 HGB.

(2) Sofern weder eine gesetzliche Haftungsbeschränkung Anwendung findet noch eine einzelvertragliche Haftungsbeschränkung besteht, ist die Haftung des Wirtschaftsprüfers für Schadensersatzansprüche jeder Art, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, sowie von Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen, bei einem fahrlässig verursachten einzelnen Schadensfall gemäß § 54a Abs. 1 Nr. 2 WPO auf 4 Mio. € beschränkt.

(3) Einreden und Einwendungen aus dem Vertragsverhältnis mit dem Auftraggeber stehen dem Wirtschaftsprüfer auch gegenüber Dritten zu.

(4) Leiten mehrere Anspruchsteller aus dem mit dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis Ansprüche aus einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Wirtschaftsprüfers her, gilt der in Abs. 2 genannte Höchstbetrag für die betreffenden Ansprüche aller Anspruchsteller insgesamt.

(5) Ein einzelner Schadensfall im Sinne von Abs. 2 ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann der Wirtschaftsprüfer nur bis zur Höhe von 5 Mio. € in Anspruch genommen werden. Die Begrenzung auf das Fünffache der Mindestversicherungssumme gilt nicht bei gesetzlich vorgeschriebenen Pflichtprüfungen.

(6) Ein Schadensersatzanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von sechs Monaten nach der schriftlichen Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde. Dies gilt nicht für Schadensersatzansprüche, die auf vorsätzliches Verhalten zurückzuführen sind, sowie bei einer schuldhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie bei Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen. Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt.

10. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungsaufträge

(1) Ändert der Auftraggeber nachträglich den durch den Wirtschaftsprüfer geprüften und mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Abschluss oder Lagebericht, darf er diesen Bestätigungsvermerk nicht weiterverwenden.

Hat der Wirtschaftsprüfer einen Bestätigungsvermerk nicht erteilt, so ist ein Hinweis auf die durch den Wirtschaftsprüfer durchgeführte Prüfung im Lagebericht oder an anderer für die Öffentlichkeit bestimmter Stelle nur mit schriftlicher Einwilligung des Wirtschaftsprüfers und mit dem von ihm genehmigten Wortlaut zulässig.

(2) Widerruft der Wirtschaftsprüfer den Bestätigungsvermerk, so darf der Bestätigungsvermerk nicht weiterverwendet werden. Hat der Auftraggeber den Bestätigungsvermerk bereits verwendet, so hat er auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers den Widerruf bekanntzugeben.

(3) Der Auftraggeber hat Anspruch auf fünf Berichtsausfertigungen. Weitere Ausfertigungen werden besonders in Rechnung gestellt.

11. Ergänzende Bestimmungen für Hilfeleistung in Steuersachen

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sowohl bei der Beratung in steuerlichen Einzelfragen als auch im Falle der Dauerberatung die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig zugrunde zu legen; dies gilt auch für Buchführungsaufträge. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte Unrichtigkeiten hinzuweisen.

(2) Der Steuerberatungsauftrag umfasst nicht die zur Wahrung von Fristen erforderlichen Handlungen, es sei denn, dass der Wirtschaftsprüfer hierzu ausdrücklich den Auftrag übernommen hat. In diesem Fall hat der Auftraggeber dem Wirtschaftsprüfer alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, dass dem Wirtschaftsprüfer eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht.

(3) Mangels einer anderweitigen schriftlichen Vereinbarung umfasst die laufende Steuerberatung folgende, in die Vertragsdauer fallenden Tätigkeiten:

- a) Ausarbeitung der Jahressteuererklärungen für die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer sowie der Vermögensteuererklärungen, und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden Jahresabschlüsse und sonstiger für die Besteuerung erforderlicher Aufstellungen und Nachweise
- b) Nachprüfung von Steuerbescheiden zu den unter a) genannten Steuern
- c) Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden
- d) Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern
- e) Mitwirkung in Einspruchs- und Beschwerdeverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Der Wirtschaftsprüfer berücksichtigt bei den vorgenannten Aufgaben die wesentliche veröffentlichte Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung.

(4) Erhält der Wirtschaftsprüfer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen die unter Abs. 3 Buchst. d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(5) Sofern der Wirtschaftsprüfer auch Steuerberater ist und die Steuerberatervergütungsverordnung für die Bemessung der Vergütung anzuwenden ist, kann eine höhere oder niedrigere als die gesetzliche Vergütung in Textform vereinbart werden.

(6) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer, Einheitsbewertung und Vermögensteuer sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer, sonstigen Steuern und Abgaben erfolgt auf Grund eines besonderen Auftrags. Dies gilt auch für

- a) die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z.B. auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer, Kapitalverkehrsteuer, Grunderwerbsteuer,
- b) die Mitwirkung und Vertretung in Verfahren vor den Gerichten der Finanz- und der Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie in Steuerstrafsachen,
- c) die beratende und gutachtliche Tätigkeit im Zusammenhang mit Umwandlungen, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerung, Liquidation und dergleichen und
- d) die Unterstützung bei der Erfüllung von Anzeige- und Dokumentationspflichten.

(7) Soweit auch die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung als zusätzliche Tätigkeit übernommen wird, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Frage, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Vergünstigungen wahrgenommen worden sind. Eine Gewähr für die vollständige Erfassung der Unterlagen zur Geltendmachung des Vorsteuerabzugs wird nicht übernommen.

12. Elektronische Kommunikation

Die Kommunikation zwischen dem Wirtschaftsprüfer und dem Auftraggeber kann auch per E-Mail erfolgen. Soweit der Auftraggeber eine Kommunikation per E-Mail nicht wünscht oder besondere Sicherheitsanforderungen stellt, wie etwa die Verschlüsselung von E-Mails, wird der Auftraggeber den Wirtschaftsprüfer entsprechend in Textform informieren.

13. Vergütung

(1) Der Wirtschaftsprüfer hat neben seiner Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen; die Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet. Er kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagenersatz verlangen und die Auslieferung seiner Leistung von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.

(2) Ist der Auftraggeber kein Verbraucher, so ist eine Aufrechnung gegen Forderungen des Wirtschaftsprüfers auf Vergütung und Auslagenersatz nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

14. Streitschlichtungen

Der Wirtschaftsprüfer ist nicht bereit, an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des § 2 des Verbraucherstreitbeilegungsgesetzes teilzunehmen.

15. Anzuwendendes Recht

Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.

Besondere Auftragsbedingungen

P K F Fasselt Schlage Partnerschaft mbB
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft Rechtsanwälte

Präambel

Diese Besonderen Auftragsbedingungen der PKF Fasselt Schlage Partnerschaft mbB Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft Rechtsanwälte (nachstehend als PKF bezeichnet) modifizieren die vom Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V. publizierten Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften vom 1. Januar 2017 (IDW AAB).

Aus berufsrechtlichen Gründen modifiziert PKF die in den IDW AAB enthaltenen Haftungsregelungen für Leistungen, auf welche weder eine gesetzliche noch eine einzelvertragliche Haftungsbeschränkung Anwendung findet, indem zugunsten der Auftraggeber der Haftungshöchstbetrag auf 10 Mio. EUR für Einzelschäden bzw. 12,5 Mio. EUR für Serienschäden erhöht und der Haftungsmaßstab auf einfache Fahrlässigkeit ausgeweitet wird.

Dazu wird Ziffer 9. „Haftung“ der IDW AAB aufgehoben und durch die nachfolgenden Regelungen ersetzt:

Haftung von PKF

(1) Für gesetzlich vorgeschriebene Leistungen des Wirtschaftsprüfers, insbesondere Prüfungen, gelten die jeweils anzuwendenden gesetzlichen Haftungsbeschränkungen, insbesondere die Haftungsbeschränkung des § 323 Abs. 2 HGB.

(2) Sofern weder eine gesetzliche Haftungsbeschränkung Anwendung findet noch eine einzelvertragliche Haftungsbeschränkung besteht, ist die Haftung von PKF für Schadenersatzansprüche jeder Art, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit sowie von Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen, bei einem durch einfache Fahrlässigkeit verursachten einzelnen Schadensfall gem. § 52 Abs. 1 Nr. 2 BRAO auf **10 Mio. EUR** beschränkt.

(3) Einreden und Einwendungen aus dem Vertragsverhältnis mit dem Auftraggeber stehen PKF auch gegenüber Dritten zu.

(4) Leiten mehrere Anspruchsteller aus dem mit PKF bestehenden Vertragsverhältnis Ansprüche aus einer durch einfache Fahrlässigkeit verursachten Pflichtverletzung durch PKF her, gilt der in Abs. 2 genannte Höchstbetrag für die betreffenden Ansprüche aller Anspruchsteller insgesamt.

(5) Ein einzelner Schadensfall im Sinne von Abs. 2 ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann PKF nur bis zur Höhe von **12,5 Mio. EUR** in Anspruch genommen werden. Die Begrenzung auf das Fünffache der Mindestversicherungssumme gilt nicht bei gesetzlich vorgeschriebenen Pflichtprüfungen.

(6) Ein Schadenersatzanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von sechs Monaten nach der schriftlichen Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde. Dies gilt nicht für Schadenersatzansprüche, die auf vorsätzliches Verhalten zurückzuführen sind, sowie bei einer schuldhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie bei Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen. Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt.